

GEMEINDE TIEFENBRONN

ENZKREIS

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.V.m. §§ 1,2,13,14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) jeweils in der bei Beschlussfassung geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Tiefenbronn am 7. Juni 2024 folgende Satzung beschlossen:

KINDERGARTENORDNUNG DER GEMEINDE TIEFENBRONN

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Tiefenbronn betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Aufgabe der Kinderbetreuungseinrichtungen

- (1) Die Einrichtungen haben die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen, zu unterstützen und zu begleiten. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördern sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes.
- (2) Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in den Einrichtungen orientieren sich die Mitarbeiter/innen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und –pädagogik sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in den Einrichtungen.
Die Kinder lernen dort frühzeitig den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet.
- (3) Die Erziehung nimmt Rücksicht auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten.

§ 3 Betreuungsangebote

Die Gemeinde Tiefenbronn bietet folgende Betreuungsangebote an:

1. Krippe mit verlängerten Öffnungszeiten (VÖ):

Die Krippe ist eine Einrichtung mit einem Betreuungsangebot für Kinder im Alter von 12 Monaten bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres, bei einer Betreuungszeit von durchgehend 5 Stunden (08:00 Uhr – 13:00 Uhr) bzw. 7 Stunden (07:00 Uhr – 14:00 Uhr) täglich, an 5 Tagen in der Woche bei einer maximalen Betreuungszeit von 25 bzw. 35 Stunden pro Woche.

2. Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten (VÖ):

Der Kindergarten mit verlängerter Öffnungszeit ist eine Einrichtung mit einem Betreuungsangebot für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt, bei einer Betreuungszeit von durchgehend 7 Stunden (07:00 Uhr – 14:00 Uhr) täglich, an 5 Tagen in der Woche bei einer maximalen Betreuungszeit von 35 Stunden pro Woche.

3. Kindergarten mit Ganztagesbetreuung (GT):

Der Kindergarten mit Ganztagesbetreuung ist eine Einrichtung mit einem Betreuungsangebot für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt, bei einer Betreuungszeit von bis zu 10 Stunden täglich (07:00 – 17:00 Uhr Montag bis Donnerstag, 07:00 – 14:00 Uhr Freitag), an 5 Tagen in der Woche (Montag bis Freitag) bei einer maximalen Betreuungszeit von bis zu 47 Stunden pro Woche.

§ 4 Aufnahme

- (1) In die Einrichtungen werden Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt oder in Krippen, Horten und in altersgemischten Einrichtungen auch jüngere oder ältere Kinder aufgenommen. Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt worden sind sollen, soweit möglich, eine Grundschulförderklasse besuchen. In altersgemischten Gruppen werden auch jüngere und ältere Kinder aufgenommen. Zur Orientierung dient das Leitbild, dass in der altersgemischten Gruppe zwei Drittel der Kinder im Kindergartenalter sind.
- (2) Liegen mehr Anmeldungen vor als Plätze vorhanden sind, erfolgt die Aufnahme in folgender Reihenfolge:
 - a. Kinder, bei denen beide Elternteile berufstätig sind sowie alleinerziehende berufstätige Elternteile (weiteres Unterscheidungskriterium ist das Alter des Kindes, jüngere Kinder haben Vorrang)
 - b. Kinder von nachhaltig kranken Eltern/Elternteilen

Die Zugehörigkeit zur jeweiligen Gruppe kann durch die Vorlage entsprechender Bescheinigungen (z. B. Arbeitgeber, ärztliche Atteste) überprüft werden.

- (3) Kinder mit und ohne Behinderungen werden, soweit möglich, in gemeinsamen Gruppen erzogen. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den Bedürfnissen der behinderten als auch der nicht behinderten Kinder Rechnung getragen wird.
- (4) Über die Aufnahme der Kinder entscheidet im Rahmen der von dem Träger erlassenen Aufnahmebestimmungen die Leitung der jeweiligen Einrichtung
- (5) Jedes Kind wird vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht. Hierfür muss die Bescheinigung vorgelegt werden. Dies gilt nicht für Kinder im Schulalter. Es wird empfohlen, von der nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch vorgesehenen kostenlosen Vorsorgeuntersuchung für Kinder von Versicherten Gebrauch zu machen. Maßgeblich für die Aufnahme ist je nach Lebensalter des Kindes zum Zeitpunkt der Aufnahme die letzte ärztliche Untersuchung (U1 bis U9).
- (6) Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Unterzeichnung des Anmeldebogens, der Vorlage einer Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung sowie der Vorlage eines SEPA-Mandates.
- (7) Es wird empfohlen, vor Aufnahme des Kindes in die Einrichtung die von der Ständigen Impfkommission (STIKO) empfohlenen Schutzimpfungen vornehmen zu lassen. Eine Impfempfehlung des Gesundheitsamtes ist dem Anmeldeheft beigelegt.

§ 5 Beginn und Beendigung des Nutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des/der Sorgeberechtigten.

- (2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den/die Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger.
- (3) Die Abmeldung kann nur auf das Ende eines Monats erfolgen. Sie ist mindestens 4 Wochen vorher schriftlich der Leitung der jeweiligen Einrichtung zu übergeben.
- (4) Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres die Einrichtung besuchen, erübrigt sich eine schriftliche Abmeldung. Abweichend von Satz 1 kann das Betreuungsverhältnis eines Kindes, das zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die Schule kommt, unter Einhaltung der Kündigungsfrist nur bis spätestens zum Ende des Monats April gekündigt werden. Ist eine Wiederbesetzung des freien Platzes sofort möglich, kann die Kündigung auch später angenommen werden.
- (5) Der Träger der Einrichtung kann den Aufnahmevertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen,
 - wenn ein Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat
 - wenn die Eltern die in dieser Kindergartenordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachten
 - wenn die zu entrichtende Benutzungsgebühr (§ 7) für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt wurde

§ 6 Besuch der Einrichtung

- (1) Das Kindergartenjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres.
- (2) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
- (3) Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage, ist die Gruppen- oder Einrichtungsleiterin zu benachrichtigen.
- (4) Es wird gebeten, die Kinder bis spätestens 9:00 Uhr, jedoch keinesfalls vor Öffnung der Einrichtung zu bringen und pünktlich mit Ende der Öffnungszeiten abzuholen. Für Kinder in der Eingewöhnungszeit können besondere Absprachen getroffen werden.
- (5) Die Einrichtung ist regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage sowie einzelner Schließungstage geöffnet. In der Zeit vom 1. Mai bis zum 1. Oktober hat das Kind 14 Tage (2 Wochen) verpflichtende Ferien am Stück zu nehmen.

§ 7 Schließung der Einrichtung

- (1) Die Schließtage werden jeweils für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben.
- (2) Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z. B. wegen einer Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon rechtzeitig unterrichtet. Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung oder der Gruppe zu vermeiden. Das gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

§ 8 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben.
- (3) Bei Abmeldung eines Kindes ist die Benutzungsgebühr bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Kind abgemeldet wurde.
- (4) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder Zeiten der vorübergehenden Schließung der Einrichtung zu entrichten.
- (5) Eltern, denen es nicht möglich ist, die Benutzungsgebühr zu entrichten, können sich beim Bürgermeisteramt über die Möglichkeit der vollständigen oder teilweisen Übernahme der Benutzungsgebühr durch das Bürgermeisteramt oder Jugendamt informieren.
- (6) Ändert sich die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren in einer Familie, muss von dieser ein Antrag auf Gebührenänderung gestellt werden. Die Änderung der Gebühren wird im Folgemonat der Antragstellung vollzogen.

§ 9 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Benutzungsgebühren ist gestaffelt nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haus des Gebührenschuldners (§ 11) leben. Erreicht ein Kind in der Familie das 18. Lebensjahr, wird die Benutzungsgebühr ab dem Ersten des Folgemonats, in dem das Kind 18 Jahre alt wird, angepasst.

§ 10 Höhe der Benutzungsgebühren

Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt:

a) für Gruppen mit verlängerter Öffnungszeit (VÖ)

aa) für Kinder ab 3 Jahren

ab dem Kindergartenjahr 2024/2025	
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren	183,00 EUR
Für das Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	143,00 EUR
Für das Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	111,00 EUR
Für das aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	0,00 EUR

ab) für Kinder unter 3 Jahren

ab dem Kindergartenjahr 2024/2025	
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	361,00 EUR
Für das Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	288,00 EUR
Für das Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	213,00 EUR
Für das Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	0,00 EUR

Zusatzregelung:

Nimmt ein Kind unter 3 Jahren die verlängerten Öffnungszeiten von 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr und nicht nur von 08:00 bis 13:00 Uhr in Anspruch so ist ein Zuschlag von 50,00 €/Monat zu bezahlen. Die erhöhte Gebühr ist bis zum Ende des Vormonats zu bezahlen, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet.

b) für die Ganztagesbetreuung (GT) für Kinder im Alter von 3 Jahren bis Schulbeginn:

ab dem Kindergartenjahr 2024/2025				
Tage	von 3 Jahren bis Schuleintritt für das Kind aus einer Familie mit			
	1 Kind	2 Kindern	3 Kindern	4 Kindern
unter 18 Jahren				
4	387,00 EUR	305,00 EUR	219,00 EUR	0,00 EUR
3	335,00 EUR	265,00 EUR	194,00 EUR	0,00 EUR
2	284,00 EUR	224,00 EUR	166,00 EUR	0,00 EUR
1	234,00 EUR	184,00 EUR	137,00 EUR	0,00 EUR

§ 11 Sonstige Gebühren

- (1) Bei Inanspruchnahme des Essensangebotes in einer Einrichtung wird hierfür eine Gebühr in Form eines Essensgeldes verlangt. Die Höhe wird nach Aufwand festgelegt und ist in den Einrichtungen zu erfragen. Die Abrechnung erfolgt mit den Eltern erfolgt über das Bürgermeisteramt.
- (2) Sorgeberechtigte sind dazu verpflichtet ihre Kinder nach der vereinbarten Betreuungszeit pünktlich aus der Einrichtung abzuholen. Sollten sie die Kinder ohne erkennbar wichtigen Grund zu spät abholen, werden die Sorgeberechtigten von der

jeweiligen Einrichtung schriftlich ermahnt. Nach einer zweimaligen Ermahnung müssen die Sorgeberechtigten bei jedem weiteren zu späten Abholen aus der Einrichtung einen Gebührensuschlag i. H. v. 15,00 EUR pro angefangene viertel Stunde Zeitverzug entrichten.

§ 12 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des in die Kinderbetreuung aufgenommenen Kindes, in deren Haushalt das Kind lebt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 13 Entstehung/Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraums (§ 7 Abs. 2), für den der Betreuungsplatz belegt ist.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraums fällig. Für den Monat der erstmaligen Belegung des Betreuungsplatzes wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

§ 14 Versicherung

- (1) Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a) des Siebten Buchs Sozialgesetzbuch gegen Unfall versichert.:
 1. Auf dem direkten Weg zur Einrichtung
 2. Während des Aufenthalts in der Einrichtung
 3. Während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergang, Feste, etc.)
- (2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Leitung unverzüglich gemeldet werden.
- (3) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird deshalb empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.
- (4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 15 Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung nach Krankheit, ist § 34 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) IfSG maßgeblich, welcher dieser Satzung als Anlage 1 beigefügt ist.

- (2) Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit –auch in der Familie- die Einrichtung wieder besucht, ist eine Erklärung der Eltern vorzulegen, in der die ärztliche Unbedenklichkeit für den Besuch der Einrichtung bestätigt wird.
- (3) Chronische Krankheiten und Allergien, die besonderen Umgang bzw. Aufmerksamkeit benötigen, sind der Leitung vor Aufnahme bzw. bei Auftreten der Erkrankung schriftlich mitzuteilen.

§ 16 Aufsicht

- (1) Während der Öffnungszeit der Einrichtung sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen derselben.
Auf dem Weg von und zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Pflicht zur Aufsicht alleine den Sorgeberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtsbereich ist besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Die Sorgeberechtigten können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger entscheiden, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf. Dies ist bei Kindern im Schulalter nicht erforderlich.
Wird ein Kind nicht durch den/die Sorgeberechtigten abgeholt, ist der Einrichtung eine Liste der abholungsberechtigten Personen vorzulegen.

§ 17 Elternbeirat

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt. Nähere Ausführungen hierzu finden sich in den Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des KiTaG.

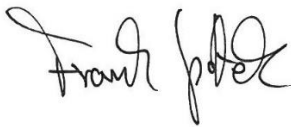
§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2024 in Kraft. Die Kindergartenordnung der Gemeinde Tiefenbronn vom 19.06.2009 in der Fassung vom 01.09.2023 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Tiefenbronn, den 7. Juni 2024



Frank Spottek
Bürgermeister

ANLAGE 1

Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

§ 34 Gesundheitliche Anforderungen, Mitwirkungspflichten, Aufgaben des Gesundheitsamtes

(1) Personen, die an

1. Cholera
2. Diphtherie
3. Enteritis durch enterohämorrhagische *E. coli* (EHEC)
4. virusbedingtem hämorrhagischen Fieber
5. *Haemophilus influenzae* Typ b-Meningitis
6. *Impetigo contagiosa* (ansteckende Borkenflechte)
7. Keuchhusten
8. ansteckungsfähiger Lungentuberkulose
9. Masern
10. Meningokokken-Infektion
11. Mumps
12. Paratyphus
13. Pest
14. Poliomyelitis
- 14a. Röteln
15. Scharlach oder sonstigen *Streptococcus pyogenes*-Infektionen
16. Shigellose
17. Skabies (Krätze)
18. Typhus abdominalis
19. Virushepatitis A oder E
20. Windpocken

erkrankt oder dessen verdächtig oder die verlaust sind, dürfen in den in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen keine Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt zu den dort Betreuten haben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaustung durch sie nicht mehr zu befürchten ist. Satz 1 gilt entsprechend für die in der Gemeinschaftseinrichtung Betreuten mit der Maßgabe, dass sie die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume nicht betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht teilnehmen dürfen. Satz 2 gilt auch für Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und an infektiöser Gastroenteritis erkrankt oder dessen verdächtig sind.

(2) Ausscheider von

1. *Vibrio cholerae* O 1 und O 139
2. *Corynebacterium* spp., Toxin bildend
3. *Salmonella* Typhi
4. *Salmonella* Paratyphi
5. *Shigella* sp.
6. enterohämorrhagischen *E. coli* (EHEC)

dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der gegenüber dem Ausscheider und der Gemeinschaftseinrichtung verfügbaren Schutzmaßnahmen die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume betreten, Einrichtungen der

Gemeinschaftseinrichtung benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung teilnehmen.

(3) Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt entsprechend für Personen, in deren Wohngemeinschaft nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung an oder ein Verdacht auf

1. Cholera
2. Diphtherie
3. Enteritis durch enterohämorrhagische *E. coli* (EHEC)
4. virusbedingtem hämorrhagischem Fieber
5. *Haemophilus influenzae* Typ b-Meningitis
6. ansteckungsfähiger Lungentuberkulose
7. Masern
8. Meningokokken-Infektion
9. Mumps
10. Paratyphus
11. Pest
12. Poliomyelitis
- 12a. Röteln
13. Shigellose
14. Typhus abdominalis
15. Virushepatitis A oder E
16. Windpocken

aufgetreten ist.

(4) Wenn die nach den Absätzen 1 bis 3 verpflichteten Personen geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, so hat derjenige für die Einhaltung der diese Personen nach den Absätzen 1 bis 3 treffenden Verpflichtungen zu sorgen, dem die Sorge für diese Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft den Betreuer einer von Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 betroffenen Person, soweit die Erfüllung dieser Verpflichtungen zu seinem Aufgabenkreis gehört.

(5) Wenn einer der in den Absätzen 1, 2 oder 3 genannten Tatbestände bei den in Absatz 1 genannten Personen auftritt, so haben diese Personen oder in den Fällen des Absatzes 4 der Sorgeinhaber der Gemeinschaftseinrichtung hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen. Die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung hat jede Person, die in der Gemeinschaftseinrichtung neu betreut wird, oder deren Sorgeberechtigte über die Pflichten nach Satz 1 zu belehren.

(6) Werden Tatsachen bekannt, die das Vorliegen einer der in den Absätzen 1, 2 oder 3 aufgeführten Tatbestände annehmen lassen, so hat die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Gemeinschaftseinrichtung befindet, unverzüglich zu benachrichtigen und krankheits- und personenbezogene Angaben zu machen. Dies gilt auch beim Auftreten von zwei oder mehr gleichartigen, schwerwiegenden Erkrankungen, wenn als deren Ursache Krankheitserreger anzunehmen sind. Eine Benachrichtigungspflicht besteht nicht, wenn der Leitung ein Nachweis darüber vorliegt, dass die Meldung des Sachverhalts nach § 6 bereits erfolgt ist.

(7) Die zuständige Behörde kann im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt für die in § 33 genannten Einrichtungen Ausnahmen von dem Verbot nach Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 3, zulassen, wenn Maßnahmen durchgeführt werden oder wurden, mit denen eine Übertragung der aufgeführten Erkrankungen oder der Verlausung verhütet werden kann.

(8) Das Gesundheitsamt kann gegenüber der Leitung der Gemeinschaftseinrichtung anordnen, dass das Auftreten einer Erkrankung oder eines hierauf gerichteten Verdachtes ohne Hinweis auf die Person in der Gemeinschaftseinrichtung bekannt gegeben wird.

(9) Wenn in Gemeinschaftseinrichtungen betreute Personen Krankheitserreger so in oder an sich tragen, dass im Einzelfall die Gefahr einer Weiterverbreitung besteht, kann die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen anordnen.

(10) Die Gesundheitsämter und die in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen sollen die betreuten Personen oder deren Sorgeberechtigte gemeinsam über die Bedeutung eines vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutzes und über die Prävention übertragbarer Krankheiten aufklären.

(10a) Bei der Erstaufnahme in eine Kindertageseinrichtung haben die Personensorgeberechtigten gegenüber dieser einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Wenn der Nachweis nicht erbracht wird, benachrichtigt die Leitung der Kindertageseinrichtung das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet, und übermittelt dem Gesundheitsamt personenbezogene Angaben. Das Gesundheitsamt kann die Personensorgeberechtigten zu einer Beratung laden. Weitergehende landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

(11) Bei Erstaufnahme in die erste Klasse einer allgemein bildenden Schule hat das Gesundheitsamt oder der von ihm beauftragte Arzt den Impfstatus zu erheben und die hierbei gewonnenen aggregierten und anonymisierten Daten über die oberste Landesgesundheitsbehörde dem Robert Koch-Institut zu übermitteln.